

Lutz van Raden

Nichts Neues aus Bayern?

Landessynode zu Segnung, Leben im Pfarrhaus und
Fundamentalismus

DAS IN-KRAFT-TRETEN des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) im August 2001 war für die bayerische Landeskirche Anlass, sich – wieder einmal – mit der Frage zu beschäftigen: Wie wollen wir es mit unseren schwul/lesbischen MitchristInnen halten, mit Gemeindegliedern und mit haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, ordinierten und nicht-ordinierten?

Lange hatte man auf der Basis der »Fürther Erklärung« der Landessynode von 1993 eine halbwegs einverständliche Praxis gefunden, um für Schwule und Lesben auf allen Ebenen Raum in der Kirche zu gewähren. Spätestens 2001 war klar: Die Möglichkeit des neuen rechtlichen Status warf Fragen auf, zu denen man sich äußern musste. Nachdem einige Landeskirchen – z.B. Hessen-Nassau, Berlin-Brandenburg, Pfalz – sich hier bereits weitgehend geöffnet hatten, waren die Erwartungen an die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe, die für die bayerische Landessynode eine Stellungnahme erarbeiten sollte, hoch, als das Thema »gleichgeschlechtliche Partnerschaften« auf der Tagesordnung der Herbsttagung der Synode im November 2003 in Bad Reichenhall stand. 59 Eingaben und Anträge waren an die Synode gerichtet worden, von denen 35 Segnungen entschieden ablehnten, teilweise mit aggressiven Formulierungen, die auch das Wort Todesstrafe nicht unerwähnt ließen.

Die ersten Pressemeldungen über die Diskussionen der Synode verhiessen wenig: »Synode bleibt beim Nein zur Homo-Ehe«¹, »Trauung geht nicht«² wurde festgestellt und befürchtet, es werde allenfalls eine »Segnung in ›Sarkristei und Gartenhaus«³ geben. In der Tat finden sich in der einmütig⁴ ver-

¹ SZ 26.11.2003.

² Nürnberger Nachrichten 26.11.2003.

³ epd 1808/25.11.03.

⁴ 1 Gegenstimme, 2 Enthaltungen.

abschiedeten »Stellungnahme zur Frage möglicher Schlussfolgerungen aus der staatlichen Gesetzgebung (Lebenspartnerschaftsgesetz) und der Segnung von eingetragenen Partnerschaften« keineswegs die erwarteten – teilweise auch befürchteten – klaren Antworten auf die Fragen nach der Segnung für gleichgeschlechtliche Partnerschaften und dem Zusammenleben von lesbischen Pfarrerinnen und schwulen Pfarrern im Pfarrhaus. Statt dessen werden ausführlich frühere Dokumente zitiert und festgestellt, dass es zur Frage der Segnungen im Grunde bei der früheren Beschlusslage bleiben soll, und dass Dienstrechtsfragen noch zu klären seien.

Das mag auf den ersten Blick enttäuschend sein. Der besondere – bayerische? – Charme der Stellungnahme erschließt sich erst bei genauerer Analyse. Als Mitglied der bayerischen Landessynode und Beteiligter am aktuellen Diskussions- und Entscheidungsprozess möchte ich hierzu einen Beitrag leisten, aus dem sich ersehen lassen wird: Es ist fast alles erlaubt, wenn es »vor Ort« passt, aber weder PfarrerInnen noch Gemeinden werden gezwungen, bei sich etwas zuzulassen, das sie nicht verantworten können oder wollen – im Grunde nichts anderes als die von evangelikal-fundamentalistischer Seite angefeindeten Synoden anderer Landeskirchen auch festgestellt haben. Mit einem Unterschied: In Bayern haben die »Bibeltreuen« akzeptiert, dass sie jenen, die Segnungen, Mitarbeit und Zusammenleben von Schwulen und Lesben in ihren Gemeinden ermöglichen wollen, künftig nicht mehr absprechen, auf dem Boden von Schrift und Bekenntnis zu stehen. Dieses »Verteufelungsverbot« wird manchen noch Kummer machen, doch in Bayern ist es *magnus consensus*⁵. Verständlich wird dies aus dem im Vergleich zu vielen anderen Landeskirchen langen Vorlauf der aktuellen Entscheidung. Es begann zehn Jahre zuvor.

Fürth 1993: Öffnung der bayerischen Landeskirche für Schwule und Lesben

Im November 1993 hatte die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) auf ihrer Tagung in Fürth nach heftiger Kontroverse mit großer Einmütigkeit⁶ ihren künftigen Umgang mit Schwulen und Lesben in einer für die damalige Zeit wegweisenden Erklärung festgelegt⁷. Offen wurden die in der Kirche vorhandenen unvereinbaren Positionen und die jeweiligen theologischen Begründungen dargestellt: Zum einen die Ansicht,

⁵ Wobei man sich über die Beständigkeit dieses Consensus bei bestimmten Kreisen angesichts aktueller Polemik aus den evangelikalen Kreisen – vgl. *idea Spektrum* 49/2003, S. 15 – gegen die antidiskriminatorische Haltung z.B. des bayerischen Landesbischofs Johannes Friedrich (s.u. Fußn. 27) und aktueller Verlautbarungen des »Arbeitskreises Bekennender Christen« (ABC) keine Illusionen machen sollte.

⁶ 3 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen.

⁷ Verhandlungen der Landessynode Fürth, 21.-26. November 1993, S. 178-180.

homosexuelle Praxis widerspreche grundsätzlich dem Willen Gottes, verbunden mit der Forderung nach Verzicht oder Veränderung, zum anderen das Befragen gelebter Homosexualität wie jedes menschlichen Verhaltens auf ein Leben in der Verantwortung des Glaubens und der Liebe. Als gemeinsame Überzeugung hielt man fest: Die heterosexuelle Beziehung sei »in der Schöpfung ... als Grundform« angelegt; in der Form der Ehe finde sie »ihre geordnete und institutionelle Gestalt«. Dem biblischen Gesamtzeugnis widerspreche die Ansicht, es gebe für den einzelnen Menschen eine Wahlfreiheit zwischen hetero- und homosexueller Praxis und Partnerschaft. Homosexuell lebende und liebende Menschen⁸ seien zu einem verantwortlichen Umgang mit der Homosexualität zu ermutigen, was Bejahung und Begleitung einer verantwortlich gelebten Partnerschaft einschließen könne. Mit Ausgrenzung, Diskriminierung und Kriminalisierung sei ein Irrweg beschritten worden, der dem Evangelium widerspreche. Homosexuellen Menschen sei in der christlichen Gemeinde unvoreingenommen zu begegnen. Eine »segnende Begleitung« homosexueller Menschen in ihrer Partnerschaft sei im »individuell-seelsorgerlichen Bereich« möglich, nicht dagegen eine »öffentliche, gottesdienstliche Segenshandlung (Trauung) für homophile Partnerschaften«. Die Unterscheidung zur »Institution Ehe«⁹ müsse deutlich bleiben.

Diese »Fürther Erklärung« hat in der ELKB viel bewirkt. Offene Diskriminierung gehört der Vergangenheit an¹⁰, Schwule und Lesben arbeiten weitgehend¹¹ unangefochten in ehrenamtlichen Funktionen, von der Gemeinde- bis zur Synodalebene, in den unterschiedlichsten Institutionen und Themenbereichen, und auch im Pfarramt und in anderen hauptamtlichen Funktionen in Gemeinden, Kirchenverwaltung und kirchlichen Werken und Diensten sind sie keine Seltenheit mehr. Segnungen von schwulen und lesbischen Paaren fanden und finden statt, sogar im Internet weisen Kirchengemeinden auf dieses »Angebot« hin¹².

⁸ Seinerzeit sprach man von »homophilen« Menschen, gewiss nicht ahnend, dass dieser Ausdruck heute doch eher als Schibboleth der tendenziell Distanzierten bis Ablehnenden verstanden werden würde.

⁹ So ausdrücklich die Fürther Erklärung, a.a.O., S. 180 li. Sp.

¹⁰ Selbst jene, die jede gelebte Homosexualität als »Sünde« anprangern und jede Zusammenarbeit mit den betreffenden Menschen ablehnen, haben keine Schwierigkeit, Worte gegen Diskriminierung zu finden, wie sich aus verschiedenen Eingaben an die bayerische Landessynode ersehen lässt, vgl. auch unten Fußn. 11, 18.

¹¹ Einzelne Gemeinden haben sich, ermuntert durch den »Arbeitskreis bekennender Christen« (ABC) und den »Gemeindehilfsbund« entschlossen, jegliche Mitarbeit von Schwulen und Lesben abzulehnen, s. dazu unten Fußn. 30.

¹² Z.B. Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Lukas, München.

Widerstand und offene Fragen

Spätestens mit dem In-Kraft-Treten des Lebenspartnerschaftsgesetzes im August 2001 stellten sich der ELKB neue Fragen, die sich aus den damaligen Beschlüssen nicht unmittelbar beantworten ließen¹³:

- Wie soll die seinerzeit beschlossene »seelsorgerliche Begleitung« für Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft aussehen?
- Wenn die Kirche eine verantwortlich gelebte Partnerschaft »bejaht und begleitet«, gilt das auch für Pfarrerinnen und Pfarrer? Wie ist die im Lebenspartnerschaftsgesetz geforderte gemeinsame Lebensgestaltung¹⁴ mit dem geltenden Dienstrecht zu vereinbaren? Wie ist mit der Residenzpflicht¹⁵ zu verfahren?

Nachdem einzelne Landeskirchen in der EKD – gegen erbitterten Widerstand »bibeltreuer« Gruppierungen¹⁶ – sowohl öffentliche gottesdienstliche Segnungen als auch ein Zusammenleben von Pfarrern und Pfarrerinnen in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft für möglich erklärten¹⁷, wurde offenbar, dass es für die Praxis »vor Ort« noch Bedarf an Klärung und Rechtssicherheit gab, zumal auch in Bayern in diesem Zusammenhang immer wieder der Vorwurf des Verstoßes gegen Schrift und Bekenntnis erhoben wurde¹⁸. Im Jahr 2001 setzte die bayerische Landessynode eine Arbeitsgruppe ein, deren Aufgabe es war, zu prüfen, ob die Entwicklung der letzten Jahre eine Ergänzung der Fürther Erklärung notwendig macht, und gegebenenfalls konkrete, konsensfähige Vorschläge für die kirchenleitenden Organe zu erarbeiten. Das Ergebnis der Arbeit wurde die Grundlage für die am 27. November 2003 von der Synode verabschiedete Stellungnahme.

¹³ Und die nicht zuletzt dem lesbisch-schwulen Konvent Veranlassung gegeben hatten, sich bereits vor der Verabschiedung des LPartG mit einem Antrag an die Synode zu wenden, der zur Einsetzung eines Arbeitsausschusses und zur aktuellen Befassung der Landessynode führte.

¹⁴ § 2 LpartG.

¹⁵ § 45 PFG; s.a. § 23 PFBesG mit Ausführungsbestimmungen.

¹⁶ Vgl. z.B. Idea Spektrum 47/2003, S. 8: »Pfälzische Kirche ist ›geistlich krank‹«, »Pluralismus ist ›Aids der Kirche‹« sowie die weiteren in der idea-Datenbank (www.idea.de) ausgewiesenen 1.246 Artikel (Stand 28.11.2003).

¹⁷ Z.B. Hessen-Nassau, Pfalz, Braunschweig, die indes sämtlich dies nicht allgemein bindend vorschreiben.

¹⁸ Z.B. von den 23 bayerischen Gemeinden des »Gemeindenotbunds«, wobei diese Gruppierungen sich ihrerseits nicht scheuten, den Fürther Konsens insoweit zu verlassen, als sie die damals getroffene Festlegung leugneten, es gebe eine Wahlfreiheit zwischen hetero- und homosexueller Praxis und Partnerschaft.

»Fürth« als Basis auch für neue Antworten

Die Erfahrungen aus anderen Landeskirchen, die mit spektakulären Beschlüssen teils PRO, teils CONTRA die Gemüter erhitzt und zum Frieden zwischen den widerstreitenden Gruppen offenbar wenig beitragen konnten, waren für »die Bayern« ein eher abschreckendes Beispiel: Klare Ablehnung von Segnung und Zusammenleben würde die Befürworter nicht ruhen lassen – und umgekehrt war mindestens ebenso viel zu erwarten, wie die nicht enden wollende Artikelflut von *idea*¹⁹ deutlich macht. Deshalb entschloss man sich – nicht zuletzt aufgrund früherer Erfahrungen mit der einvernehmlichen Beilegung strittiger Fragen²⁰ – einen anderen Weg zu gehen als andere Synoden zuvor: Es wird nicht beschrieben, »was geht«, sondern vielmehr, »was nicht geht«. Statt genau festzulegen, was möglich sein soll, beließ man dies in der Verantwortung der handelnden Personen und zuständigen Gremien und beschränkte sich darauf, aufbauend auf »Fürth« die Grenzen kirchlicher Praxis aufzuzeigen. Auf diese Weise konnte der folgende große Konsens²¹ zu den strittigen Punkten erreicht werden:

1. Trauungs-Gottesdienste für homosexuelle Partnerschaften bleiben ausgeschlossen.

Enttäuschend für die Presse: Keine »Trauungen« für »Homo-Ehen«. Aber – braucht es das denn? Die Trauung einer Ehe, wie die Beschlusslage von »Fürth« unmissverständlich betont, ist eine Amtshandlung, für die die »institutionelle Gestalt«²² kennzeichnend ist²³. Um das »Absegnen« der Institution »eingetragene Lebenspartnerschaft« dürfte es aber in der Praxis nicht gehen, vielmehr um seelsorgerlich begründete Segenshandlungen um die Menschen selbst, die allein Anlass und Ziel der Segnung sein sollen. Das

¹⁹ S.o. Fußn.16; die Zahl der Artikel hat sich bis zum 8.12.2003 auf 1.254 erhöht. Ende nicht absehbar.

²⁰ Die Ordination von Frauen wurde 1975 gegen erbitterten Widerstand einer Minderheit durch Mehrheitsentscheid eingeführt, wobei der Streit noch lange schwelte; das letzte Veto-Recht gegen Pfarrerrinnen konnte dagegen 1996 in großer Einmütigkeit abgeschafft werden (mit einer Gegenstimme und vier Enthaltungen). Achtsame Rücksicht auf die Minderheit hat dies ermöglicht.

²¹ Es gab eine Gegenstimme und zwei Enthaltungen.

²² Verhandlungen der Landessynode Fürth Nov. 1993, S. 179 re. Sp.

²³ Vgl. Leitlinien des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), Gütersloh 2003, S. 77: »... die kirchliche Trauung, bei der Gottes Wort über die Lebensgemeinschaft ... verkündigt wird« (Hervorhebung vom Verf.) – Dass in der Realität doch wohl hoffentlich die beteiligten Menschen im Vordergrund stehen, und es diesen nicht um die Institution gehen möge, sondern um Liebe, Verantwortung usw., steht auf einem anderen Blatt.

auf das »weltlich Ding«²⁴ Ehe bezogene Modell einer »öffentlichen, gottesdienstlichen Segenshandlung (Trauung)« kann daher unberücksichtigt bleiben. Eine »Trauung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft«, wie die Presse sie erwartet haben mag, bleibt damit nach dem Beschluss der Synode ausgeschlossen, ebenso die öffentliche Abkündigung und der Eintrag im Kirchenbuch. Was sich aber nicht als Trauung in dem genannten Sinn darstellt, bleibt zulässig, von der stillen Andacht in der Sakristei bis zu Andacht oder Gottesdienst mit Freunden und Familien in der Kirche²⁵. Was Pfarrer und Pfarrerinnen im Einzelfall im Rahmen ihrer Aufgabe der individuellen seelsorgerlichen Begleitung von homosexuellen Menschen in ihrer Partnerschaft für geboten und angemessen halten, ist, soweit die genannten Festlegungen²⁶ beachtet werden, in ihre Verantwortung gestellt, ohne dass dies von außen mit theologischen Begründungen verurteilt werden darf: »Diese unterschiedliche seelsorgerliche Praxis bedarf des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Achtung; dabei darf keiner dem anderen unterstellen, mit seinen Handlungen oder mit der Ablehnung solcher die gemeinsame Grundlage von Schrift und Bekenntnis verlassen zu haben.«

2. Zusammenleben im »Pfarrhaus«: »Wenn's der Gemeinde dient!«

Die Synode erinnert daran, dass »Fürth« sich gerade auch gegen die Diskriminierung von Menschen mit einer gleichgeschlechtlichen sexuellen Orientierung in Gesellschaft und Kirche gewandt hat, und stellt fest: »Diese Haltung kann Menschen, die in der Kirche tätig sind, nicht ausschließen.«²⁷ Damit ist zunächst klargestellt, dass die Grundsatzfrage, ob es Tätigkeiten in der Kirche geben kann, für die Schwule und Lesben nicht in Betracht kommen, mit »Nein« zu beantworten ist. Das wird für die bisher noch nicht einheitlich geregelte Frage des Zusammenwohnens von Pfarrerinnen und Pfarrern der ELKB in eingetragener Lebenspartnerschaft von Bedeutung sein. Klare Aussagen gibt es hier noch nicht; eine von Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss vorzulegende »Handreichung« soll hier weitere Klärung bringen.

²⁴ Martin Luther war bekanntlich der Ansicht, dass »man's den Juristen soll befehlen und unter das weltliche Regiment werfen, weil der Ehestand gar ein weltlich, äußerlich Ding ist.«

²⁵ Die mitunter vertretene Gleichsetzung von »individuell« mit »privat, heimlich« beruht auf der irrigen Gegenüberstellung mit »öffentlich«. Systematisch richtig stehen sich die Begriffe »seelsorgerlich« (individueller Einzelfall) und »agenda-risch« (Amtshandlung Trauungsgottesdienst) gegenüber. Während letztere Öffentlichkeit erfordert, ist für die seelsorgerliche Handlung Form und Rahmen nicht festgelegt.

²⁶ Und im Fall der Segnung im Gottesdienst das ius liturgicum des Kirchenvorstands gem. § 21 Nr. 1 KGO.

²⁷ Diese Aussage ist von Landesbischof Dr. Johannes Friedrich in seinem Rechenschaftsbericht am 24.11.2003 »Gemeinsam das Evangelium durch Wort und Tat verkünden« nachdrücklich bestätigt worden.

Und dazu ist eine bestimmte Richtung schon vorgegeben, denn die Synode bezieht sich ausdrücklich auf die Orientierungshilfe, die das Kirchenamt der EKD im September 2002 für die Gliedkirchen erstellt hat. Da heißt es: »Wohnen im Pfarrhaus hängt davon ab, was für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages als notwendig und gut erachtet wird ... Von wesentlicher Bedeutung ist die Frage, welche ethisch, kulturell und sozialprägende Wirkung dem Pfarrhaus im Einzelfall zukommt. Dabei sind den Erwartungen und Vorstellungen der Gemeinde (nicht nur denen des Kirchenvorstandes) eine erhebliche Bedeutung beizumessen. Letztlich kommt es auch hier darauf an, welche Entscheidung der Erhaltung der Einheit der Gemeinde besser dient.« Das wird in der Praxis bedeuten: Wo eine Gemeinde einem Pfarrer mit seinem Partner, einer Pfarrerin mit ihrer Partnerin das Zusammenleben in einer gemeindlichen Dienstwohnung oder in einer anderen Wohnung²⁸ ermöglichen will, darf der gedeihliche Dienst nicht daran scheitern. Das bedeutet, gewissermaßen in Umkehr der Beweislast: Wenn höhere Ebenen der Landeskirche gegen ein positives Votum der Gemeinde Bedenken haben, müssen es gewichtige, durchgreifende Gründe sein, wenn die örtliche Entscheidung nicht respektiert werden soll. Wo indes die Situation vor Ort ein »Pfarrhaus« nur mit einem Ehepaar vorstellbar sein lässt, soll auch das hingenommen werden. Zwar mag auch das im Einzelfall eine gewisse Diskriminierung darstellen, doch zeigt der Blick auf § 2 Abs. 2 KGO und § 86 PFG, dass schon immer auf Unverträglichkeiten²⁹ Rücksicht zu nehmen ist, denn wo Ungedeihlichkeit droht, ist Zusammenarbeit nicht möglich. Neu ist: Wo sie nicht droht, soll sie nicht von außen hereingetragen werden. Wenn also die Gemeinde A eine Pfarrerin mit ihrer Lebenspartnerin willkommen heißt, gibt das der Gemeinde B, in der solches undenkbar wäre, kein Recht, mit Eingaben, Leserbriefen und markigen Beschlüssen die andere zu verteufeln und ihr die geistliche Gemeinschaft aufzukündigen³⁰. Grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen eine solche Praxis dürften auch bei der aktuellen Rechtslage nicht bestehen. Zwar wird gelegentlich unter Hinweis auf § 51 PFG³¹ argumentiert, »Ehe und Familie« stellen die einzige zulässige Lebensform für PfarrerInnen dar, was zwanglos ein Zusammenleben in Dienstwohnungen verbiete. Indes betrifft diese Vorschrift einen anderen Sachverhalt. Er stellt kein »Ehegebot« dar (sonst wäre Ehelosigkeit ein Verstoß gegen Dienstpflichten), sondern weist auf die Pflicht zur verantwortlichen Lebensführung auch in Ehe und Familie hin. Damit ist klargestellt, dass etwa ein das gedeihliche

²⁸ Unter Befreiung von der Residenzpflicht gem. § 45 Abs. 1 Satz 3 PFG.

²⁹ Die nicht im Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin begründet sein muss.

³⁰ Ungeachtet der Tatsache, dass derartige Beschlüsse gegen § 39 PFG (Gemeinschaft der Ordinierten) verstoßen dürften, was eine Anwendung des § 110 KGO (Aufhebung der Beschlüsse durch den Landeskirchenrat) nahe legen dürfte.

³¹ Diese Vorschrift bestimmt, dass »Pfarrer und Pfarrerinnen ... auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet« sind.

Zusammenwirken in der Gemeinde beeinträchtigender Ehebruch mit dem Auftrag unvereinbar ist – mit den dienstrechtlichen Konsequenzen. Dass »Ehe und Familie« als Lebensform aufgrund von § 51 PfG nahe gelegt werden könnte, lässt sich allenfalls im Hinblick auf »g'schlamperte Verhältnisse« von Pfarrern und Pfarrerinnen begründen, die »anständigerweise« heiraten sollten. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind nicht betroffen, da ihnen die Möglichkeit der Eheschließung nicht offen steht³².

3. Religiöse Rechthaberei und theologischer Fundamentalismus werden verworfen.

Zur Absicherung ihrer – zugegeben zaghaft formulierten – Öffnung hat die Synode neben der Verpflichtung der Befürworter und der Gegner, einander nicht theologisch zu verteufeln, noch eine grundsätzliche Aussage getroffen, die das »Bibelwerfen« auf Andersdenkende künftig generell deutlich erschweren dürfte. Unter Bezugnahme auf die Kundgebung zur »Bibel im kulturellen Gedächtnis« der EKD-Synode³³ wendet sich die bayerische Landesynode gegen eine »Einheitsinterpretation« der Bibel: »Die Bibel sperrt sich gegen eine Auslegung, die die Mehrdimensionalität ihrer Texte einer religiösen Rechthaberei oder einem theologischen Fundamentalismus opfert. Ohne Neugier, ohne genaues Hinhören und ohne intensives Bemühen wird das Buch der Bücher immer nur bestätigen, was die Leser selbst schon gewusst hatten.« Daraus folgert sie: »Solange wir in der theologischen Einschätzung gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung und der kirchlichen Begleitung, insbesondere auch der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften unterschiedlicher Meinung sind, bedürfen wir dringend der gegenseitigen Achtung unterschiedlicher Bibellektüren und Glaubensstandpunkte.« Es wird also nicht mehr um gegenseitige Akzeptanz gebeten³⁴: Achtung wird gefordert und vorausgesetzt.

Fazit: Doch etwas Neues aus Bayern

Das Beharren der konservativ-evangelikal-bibelworttreuen Mitchristinnen und -christen auf intensiver Auseinandersetzung mit und um Bibel und Bekennt-

³² Was schließlich auch die Begründung für die Einführung des neuen, von der Ehe unterschiedenen Rechtsinstituts »eingetragene Partnerschaft« war. – Dass aus der Systematik des Dienstrechts zwanglos folgen kann, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft zum angemessenen Lebensmodell für Schwule und Lesben im Pfarrdienst erklärt werden müsste, wenn man die Vermeidung von »g'schlamperten Verhältnissen« (als wenig Beispiel gebend für die Gemeinde) zum Ziel hat, erscheint nicht abwegig.

³³ Trier, November 2003.

³⁴ Wie z.B. noch im Beschluss der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zu Fragen der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare vom 13.11.2003.

nis³⁵ hat, vermutlich mehr als jene selbst es je erträumt haben mögen, eine Klärung erbracht. Man hat sich darauf verständigt, dass es nicht um das abstrakte Phänomen »Homosexualität« geht, um das es sich anhand der hinlänglich bekannten Bibelstellen und die gern zitierten »wissenschaftlichen Studien aus den USA« zum Thema »Heilung« trefflich streiten lässt, ohne die geringste Chance auf Einigung³⁶. Man hat sich – in einer christlichen Kirche wohl nicht das Schlechteste – den Menschen zugewandt, mit denen und durch und für die Lösungen gefunden werden müssen. Gewiss wird wohl niemand erwarten, dass evangelikal-bibelworttreue Kreise in Bayern ihre Meinungen nun ändern – das werden sie ebenso wenig tun wie in Hessen, in Berlin oder in der Pfalz. Sie dürfen sich aber jetzt als geachtete Minderheit in unserer Kirche aufgenommen fühlen, was vielleicht die Chance eröffnet, dass sie weniger als bisher das Bedürfnis empfinden werden, sich in die Fundamentalismus-Ecke zurückzuziehen und von dort aus auf alles zu »schießen«, was sich nicht in ihrem Sinne bewegt. Das bedeutet, weit über das aktuelle Thema hinaus: Die von vielen beschworene Trennlinie verläuft nicht mehr zwischen denen, die eine Meinung vertreten und denen, die anderer Meinung sind. Sie will vielmehr alle einschließen, die auf biblischer Grundlage eine Meinung vertreten, aber wissen, dass im Bemühen um die Wahrheit, die uns in den Texten der Bibel begegnet, unterschiedliche Erkenntnisse möglich sind, »denn wir sehen jetzt nur wie durch einen Spiegel ein dunkles Bild«³⁷. Außerhalb bleiben nur jene, die für sich in Anspruch nehmen, hier und jetzt die Klarheit, die uns nach der Vollendung verheißen ist, jetzt schon aufgrund eigener Erkenntnisvollkommenheit erlangt zu haben, und die diese ihre Erkenntnisse zur Allgemeinverbindlichkeit erheben wollen. Sie stellen sich selbst außerhalb des Konsenses. Dieses »ausgerechnet« am Thema der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften erkannt und formuliert zu haben, ist in der Kirche wohl ein Novum.

Lutz van Raden, Dr. jur., Mitglied der Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
Korrespondenzadresse: Aventinstr. 4, D-80469 München, E-Mail: vanraden@web.de

³⁵ Auf dem »liberale« und »progressive« Christinnen und Christen nicht minder beharrlich bestehen sollten.

³⁶ Landesbischof Johannes Friedrich hatte es hierzu in seinem Rechenschaftsbericht vor der Synode (s.o. Fußn. 27) an Deutlichkeit nicht fehlen lassen: »Die Argumentation zur Diskriminierung von Homosexuellen in unserer Kirche steht und fällt mit der Behauptung, Homosexualität sei in der Praxis ein Willensakt und der homosexuelle Mensch könne auch heterosexuell lieben, wenn er nur wolle. Für diese Behauptung gibt es keinen seriösen wissenschaftlichen Beweis.« Im übrigen argumentiert er konsequent und in Übereinstimmung mit der Synode: »Das lutherische Schriftprinzip huldigt nicht dem Buchstaben, sondern der Sache der Bibel. Und das ist das, was die Rechtfertigungslehre auf den Punkt bringt. Wäre es anders, dann müsste auch das Weib in der Gemeinde schweigen – und das würde nicht nur für Pfarrerinnen und Synodale gelten.«

³⁷ 1. Kor 13, 12.